

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr.
2418
d.

vom 12. Juli 1957

Der Gemeinderat von Frenkendorf hat am 12. Januar 1955 dem endgültigen Bau- und Strassenlinienplan "Adlergasse" zugestimmt. Die betroffenen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief vom 26. Januar 1955 auf die Planaufgabe aufmerksam gemacht. Innert der öffentlichen Auflagefrist vom 28. Januar bis 10. Februar 1955 sind keine Einsprachen erhoben worden.

Mit Schreiben vom 14. Februar 1955 ersucht der Gemeinderat um Genehmigung dieses Planes.

Der Regierungsrat sieht in Erwägung:

Das kantonale Baugesetz gibt in § 58, Abs. 1, den Gemeinden die Befugnis, im Interesse der baulichen Entwicklung für ihr Gebiet Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Erst mit der Genehmigung durch den Regierungsrat erwachsen diese Pläne in Rechtskraft. Nach konstanter Praxis ist die dem Genehmigungsentscheid vorangehende Prüfung sowohl eine formelle als auch eine materielle.

Da sich der vorliegende endgültige Plan auf einen generellen stützt und keine Abweichungen aufweist, musste dieser nicht mehr der Einwohnergemeindeversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Mit der 14-tägigen Planaufgabe und Benachrichtigung der betroffenen Grundeigentümer waren die formellen Voraussetzungen erfüllt.

In materieller Hinsicht ist festzuhalten, dass die festgelegten Abstände der endgültigen Bau- und Strassenlinien den Bestimmungen von § 7, Abs. 3, des kantonalen Baugesetzes und § 13 des Baureglementes der Gemeinde Frenkendorf entsprechen. Die Strasse ist für das umgelegte Baugebiet zweckmässig angelegt und ermöglicht eine beidseitige Bebauung. Es steht demnach einer Genehmigung nichts im Wege.

1. Gestützt auf § 58, Abs. 2, des kantonalen Baugesetzes wird der vom Gemeinderat von Frenkendorf am 12. Januar 1955 als endgültig erklärte Plan über die Bau- und Strassenlinien der "Adlergasse" genehmigt und erhält allgemein verbindliche Wirksamkeit.
2. Massgebend sind die vom Regierungsrat unter dem heutigen Beschlussdatum unterzeichneten und mit der Inventarnummer 23/eBS/1/0 versehenen Situationspläne sowie die dazugehörenden Längen- und Normalprofile.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind im Amtsblatt zu publizieren. Die endgültigen Bau- und Strassenlinien sind bei allen hievon betroffenen Grundstücken im Fertigungsprotokoll anzumerken. Der Gemeinderat von Frenkendorf hat dafür besorgt zu sein, dass die Anmeldung beim Gemeindeschreiber rechtzeitig erfolgt (§ 69, Abs. 7 und 8, Baugesetz und Wegleitung vom 10. Dezember 1945, Amtsblatt Nr. 26 vom 23. Dezember 1945).

Mitteilung an den Gemeinderat von Frenkendorf,
an das Grundbuchamt Liestal,
an die Landeskanslei,
an das kant. Vermessungsamt,
an die kant. Planungsstelle (2),
an die Baudirektion (2).

Der 2. Landschreiber:

